

- Frankfurt am Main +49 69 971 231-0
frankfurt@sk-berater.com
- Dresden +49 351 254 77-0
dresden@sk-berater.com

Update zum Transparenzregister

Was ist NEU? Auf einen Blick

Autoren: Rechtsanwältin, Steuerberaterin [Mona-Larissa Staud](#) und Steuerberaterin, Zertifizierte Beraterin für Gemeinnützigkeit

(IFU/ISM gGmbH) [Jana Seifert](#)

A) Mitteilungsfiktion fällt weg

Ab dem 01. August 2021 sind ALLE Gesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen. Damit wird das Transparenzregister zum Vollregister.

Hintergrund

Bislang konnte eine Eintragung unterbleiben, wenn sich die notwendigen Angaben aus anderen Registern ergaben. Durch die Änderungen im Geldwäschegesetz und die Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten, sollen die Daten OHNE Umwege direkt aus dem Transparenzregister abrufbar sein.

Umsetzungsfristen

Für die nach dem TranFinG erforderlichen Meldungen zum Transparenzregister gelten folgende Übergangsfristen (§ 59 Abs. 8 GwG n.F.):

- 31. März 2022: AG, SE, KGaA
- 30. Juni 2022: GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, Partnerschaft
- 31. Dezember 2022: alle anderen (z.B. eingetragene Personengesellschaften).

Hinweis: Diese Übergangsfristen gelten nur für solche Gesellschaften, die nach bisheriger Rechtslage nicht zur Meldung verpflichtet waren. Alle neugegründeten Gesellschaften haben die Pflicht, unverzüglich die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister zu hinterlegen. Für Stiftungen gibt es keine Übergangsregelung, da diese bereits seit 01.10.2017 verpflichtet sind die wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen.

Ausnahme

Vereine sind von der neuen Regelung ausgenommen (§ 20a GwG n.F.). Die registerführenden Stellen entnehmen die benötigten Daten aus dem Vereinsregister, sofern der Verein nur „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte hat (i.d.R. typische Vereine mit Mitgliedern) und der Vorstand seinen Sitz in Deutschland und die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Vereine sind verpflichtet, die Angaben zu korrigieren.

B) Eintragungspflicht für ausländische Gesellschaften

Eintragungspflicht ins Transparenzregister besteht auch für eine ausländische Gesellschaft, wenn sie sich verpflichtet, Eigentum an einer in Deutschland gelegenen Immobilie zu erwerben, wenn sich Anteile im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG bei ihr vereinigen oder auf sie übergehen, oder wenn sie im Sinne des § 1 Abs. 3a GrEStG aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehat. Die Eintragungspflicht gilt jedoch nicht, wenn die ausländische Gesellschaft die erforderlichen Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat.

C) Staatsangehörigkeiten

Wirtschaftlich Berechtigte mit mehreren Staatsangehörigkeiten müssen ab dem 01. August 2021 ALLE Staatsangehörigkeiten im Transparenzregister hinterlegen.

D) Eintragungspflicht im Rahmen erhaltener Coronahilfen

Im Rahmen der Anträge auf Überbrückungshilfe ist unter anderem grundsätzlich zu erklären, dass die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind; sofern die wirtschaftlich Berechtigten nicht über ein anderes elektronisches Register abrufbar sind (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister).

Des Weiteren besteht die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind. Dies gilt beispielsweise für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, wenn sie die entsprechenden Angaben nicht bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

Soweit die Bewilligungsstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse nicht bereits im Rahmen der Antragstellung anfordert, muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung vorgelegt wird.

Haben Sie hierzu Fragen und wünschen Sie sich einen Gesprächspartner zu diesem Thema, sind wir gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihr Anliegen per Mail oder rufen Sie uns an.

Autoren



Mona-Larissa Staud

Rechtsanwältin, Steuerberaterin



Jana Seifert

Geschäftsführerin, Steuerberaterin,
Zertifizierte Beraterin für Gemeinnützigkeit
(IFU/ISM gGmbH)